

## **Übergang Teil II: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungen und Reparaturen, Aufstellungen, Nachbesserung für Gebrauchtanlagen und -geräte zusätzlich VDMA 04/2003**

### **§ 1 Geltungsbereich, Abwehrklausel**

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit Kunden der Zett Mess Technik GmbH, Messmaschinen und der Zett Mess Maschinen und Service UG (hb) (im Folgenden auch „ZM“), auch wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Verträge werden ausschließlich mit Unternehmern i. S. d. § 14 BGB geschlossen.
2. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder vorbehaltlos geliefert wurde. Durch Erteilung eines Auftrags erklärt der Kunde sein verbindliches Einverständnis zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden von Verträgen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung von ZM. Für ohne Einhaltung der Schriftform vorgenommene Änderungen trägt der Kunde die Beweislast bzgl. des Zustandekommens und des Inhalts.

### **§ 2 Vertragsschluss, Angebote, Preise, Nachbearbeitung**

1. Die angegebenen Preise und Angebote stellen stets eine Aufforderung dar, von ZM ein Angebot zu unterbreiten. Erst mit der Auftragsbestätigung durch ZM wird der Vertragsschluss verbindlich.
2. Sämtliche Preise verstehen sich in der Bundesrepublik Deutschland stets zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart bleiben ZM vorbehalten. Dies gilt auch nach Vertragsschluss, sofern diese Änderungen der Auftragsbestätigung nicht widersprechen.
4. Bei Änderungswünschen des Kunden bzw. weitergehende Störungssuche nach Vertragsschluss werden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt. Es gelten in diesem Falle in Ermangelung einer Vereinbarung die Preise von ZM als vereinbart, auch wenn hierauf nicht gesondert Bezug genommen wurde.
5. Bei wesentlicher, nicht vorhersehbarer und von ZM nicht beeinflussbarer Veränderung der Material- und Rohstoffkosten behält sich ZM das Recht vor, dem Kunden einen im Verhältnis zu der Veränderung angepassten Preis zu berechnen. Bis dahin zur Ausführung des Vertrages durch ZM erbrachte Leistungen sind durch den Kunden zu vergüten, wenn sie zur Feststellung des Problems dienlich sind.
6. Alle Preise gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Verpackung und Versendung nach Wahl von ZM und wird entsprechend dem Kunden berechnet. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn ZM auf Grund zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist. Wünscht der Kunde eine besondere Versicherung für den Transport, hat er dies vor Vertragsschluss mit ZM zu vereinbaren und die Kosten zu vergüten.
7. Beauftragt der Kunde ZM im Rahmen einer Vertragsbeziehung oder in zeitlichem Zusammenhang nach der Beendigung einer solchen, zur Vornahme von Nachjustagen, insbesondere um andere Genauigkeitsgrade zu erreichen, gelten die nach Preisliste von ZM hierfür mitgeteilten Preise als vereinbart, auch wenn hierauf nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wurde.

### **§ 3 Lieferung und Leistung, Gefahrübergang**

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung und evtl. notwendiger Mitwirkungspflichten des Kunden. Verzögern sich Leistungstermine aus diesen Gründen, werden die Termine für ZM angemessen verlängert, ohne dass es

einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. ZM wird dem Kunden den Grund der Verzögerung wie auch die neue Leistungszeit mitteilen.

2. Eine Verlängerung tritt auch ein bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens liegen, z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- und Energiemangel, sowie gesetzliche Feiertage etc. und die nachweislich auf die Herstellung, Erbringung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vor bezeichneten Umstände sind auch dann nicht von ZM zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorhandenen Liefer- oder Leistungsverzuges eintreten. Auch vom Kunden veranlasste Änderungen der gelieferten oder bestellten Waren oder Leistungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungs- oder Lieferfrist.

3. Die Liefer- und Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf bzgl. des Liefergegenstands die Versand- oder Ausführungsbereitschaft mitgeteilt ist.

4. Teillieferungen und Teilausführungen, insbesondere bei größeren Aufträgen, sind zulässig.

5. Sofern keine festen Abnahmefristen vereinbart sind, hat der Kunde den Liefergegenstand oder die Ausführung nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Vertragskonformität der Ausführungen oder Leistungen zu übernehmen.

6. Die Leistungen gelten nach Fertigmeldung und Lieferung als abgenommen.

7. Ist die Versendung des Liefergegenstandes an den Kunden oder Dritte vereinbart, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur auf den Kunden über. Die Gefahr geht im Falle der Abholung durch den Kunden nach Bereitstellung im Werk der ZM und Anzeige der Abholbereitschaft über. Für die Rücknahme von Ware aus Gründen die ZM nicht zu vertreten hat trägt der Kunde die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei ZM.

#### **§ 4 Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Schadensersatz**

1. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen sind Rechnungen von ZM zahlbar innerhalb des vorgegebenen Zahlungsziels nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, werden mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Es bleibt ZM vorbehalten einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3. Zahlungsanweisungen werden stets nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf dem Geschäftskonto der ZM als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

4. ZM ist stets berechtigt eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, insbesondere wenn und soweit hohe Auftragswerte vereinbart sind sowie wenn und soweit ZM zur Erfüllung von Aufträgen erhebliche Zahlungen an Dritte erbringen muss. Bis zur Zahlung der Vorschüsse, ist ZM nicht verpflichtet Waren oder Dienstleistungen in Auftrag zu geben und diese Leistungen aus eigenen Mitteln zu vergüten, bzw. vorzunehmen.

5. Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von ZM anerkannt sind, bei erforderlichen Nachlieferungen nur in Höhe des Preises für den nachzuliefernden Gegenstand oder der nachzuliefernden Leistung. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur auf Grund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Eingeräumte Rabatte entfallen, wenn ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder wenn er in Zahlungsverzug gerät sowie 15. Kalendertage nach Ausstellung der Rechnung. Dasselbe gilt, wenn die Forderung gegen ihn gerichtlich beigetrieben werden muss. In diesen Fällen ist ZM berechtigt, die zunächst für Teillieferungen oder Teilausführungen gewährten Rabatte nachträglich zu belasten und/oder ferner weitere Lieferungen oder Ausführungen nur noch gegen Vorkasse durchzuführen. Weiterhin können in den vorgenannten Fällen, alle anderen noch offenen Rechnungen, auch die gestundeten, sofort fällig gestellt werden.

7. Bei Nichtabnahme der bestellten Ware oder Leistungen ist ZM berechtigt, anstelle eines konkreten Schadens einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der Bruttoauftragssumme des jeweiligen Auftrags zu berechnen.

### **§ 5 Gewährleistung, Transportschäden, Haftung**

1. Gewährleistungsansprüche und Mängelansprüche verjähren bei Neumaschinen in einem Jahr nach Lieferung der Ware. Gewährleistungsansprüche für Reparaturen und gebrauchte Waren sind ausgeschlossen.

2. Erkennt der Kunde bei Erhalt der Lieferung Schäden an der Verpackung, hat er bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmer die Beschädigung detailliert schriftlich bestätigen zu lassen. Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich zu rügen. Der Kunde trägt die Beweislast für die Art des Schadens und die rechtzeitige Anzeige. Ebenso sind offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Erfolgt eine solche Rüge nicht, gilt die Ware in der gegebenen Art und Güte als genehmigt.

3. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Produkte von fremder Seite verändert werden oder durch die Verarbeitung mit Teilen fremder Herkunft.

4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel die auf Konstruktionsfehler oder die Auswahl fehlerhaften Materials zurückzuführen sind, sofern der Kunde das Material vorgeschrieben hat. Gleiches gilt im Falle der Weiterverarbeitung durch Dritte auf Wunsch des Kunden.

5. Ansprüche wegen Mängel gegen ZM stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

6. Bei der berechtigten Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat ZM grundsätzlich die Wahl in welcher Art und Weise die Nacherfüllung erfolgt.

7. Veranlasst der Kunde eine Überprüfung von gelieferter Ware oder Anpassungen oder Ausführungen und gibt er Fehler an, für den ZM Gewährleistung leisten müsste, wenn diese zuträfen, hat der Kunde die entstandenen Kosten der Prüfung, Transport, Reparatur, etc. zu tragen.

8. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen.

9. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen sind Schadensersatzansprüche des Kunden – egal aus welchem Rechtsgrund – für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch ZM, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung der Höhe nach für den einzelnen Schadensfall auf den Auftragswert.

10. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht in den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Körper und Gesundheitsschäden oder des Verlustes des Lebens, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11. Erbringt ZM Leistungen die nicht in der Lieferung von Waren bestehen, wird die Ermittlung der Ursache für Reparaturen und Nachjustagen nur dann unentgeltlich geleistet, wenn die Notwendigkeit hierfür durch ZM bestätigt wurde und ZM entschieden hat, ob Nachbesserungen vorzunehmen sind. In allen anderen Fällen werden dem Kunden die Preise von ZM nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

12. Bei Kundenreklamationen, die von ZM als berechtigt bewertet wurden, werden die notwendigen Arbeiten, auch bei Gewährleistung, im Werk von ZM in Sankt Augustin durchgeführt. Dazu hat der Kunde das Koordinatenmessgerät auf eigene Kosten einzusenden oder anzuliefern. Sollte der Fehler bei ZM liegen übernimmt ZM die Transportkosten.

13. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Das Eigentum an den von ZM gelieferten Waren bleibt bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der ZM und dem Kunden erfüllt sind.
2. Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt.
3. Bei Zahlungsverzug ist ZM nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. ZM ist berechtigt, im Falle der Zurücknahme der Vorbehaltsware 10 % des Warenwerts als Rücknahmekosten zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
4. Zurückgenommene Waren kann von ZM unter Anrechnung auf den Kaufpreis im freihändigen Verkauf bestmöglich verwertet werden.

## **§ 7 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist Bonn.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden oder damit zusammenhängenden Ansprüche ist Bonn. ZM ist darüber hinaus berechtigt, vor einem anderen, sich nach den gesetzlichen Vorschriften ergebenden, Gerichtsstand zu klagen.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die gesetzlichen Regelungen.
4. Die Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Kunden selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Kunde ermächtigt ZM unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG und soweit zur Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses innerhalb des Unternehmens ZM befassten Stellen zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für die evtl. notwendige Weitergabe von Daten aufgrund einer im Einzelfall geschlossenen (Waren-) Kreditversicherung.
6. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ZM und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.